

Corona-Schnelltests ganz einfach abrechnen: Ein Schein für alle

Reihenweise Abstriche bei asymptomatischen Personen? So nutzen Sie die vereinfachte Abrechnung mit Pseudo-Fall und Multiplikator

Weder Karte einlesen, noch Daten erfassen: Statt einzelne Fälle je Person anzulegen, können Sie Pseudo-Fälle mit Multiplikator (Gesamtzahl erbrachter Schnelltests je Monat) nutzen. Der Versichertenstatus (GKV, Selektivpatient, Privatversicherter, nicht versichert etc.) spielt keine Rolle. Im Zuge der nationalen Teststrategie erbrachte Leistungen lassen sich auf einem Sammelschein (ambulante Behandlung) mit diesen Daten abrechnen:

Nationale Teststrategie laut Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Personenkreis

- Impfunfähige & nach Absonderung (**Bitte separaten Schein für Tests nach § 4a TestV anlegen!**)
- Kontaktpersonen
- Personal aus Arzt- oder Psychotherapeutenpraxis (ausschließlich Sachkosten)
- Patienten vor Operation oder vor Aufnahme in z. B. Klinik, Heim, Reha
- Personen nach Ausbrüchen in Einrichtungen (z. B. Heim, Sammelunterkunft)

Abrechnung

Name (frei wählbar je nach Sachverhalt)	z. B. Praxispersonal / Test nach § 4a in Praxis (alternativ: PLZ, Ort, Str., Hausnr.)
Vorname	Corona-Test
Geburtsdatum	01.01.2020
Geschlecht	unbekannt
PLZ	70567
ICD	Z02
Versichertenart	Mitglied
Kostenträger	Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS)
Institutskennzeichen (IK)	100048850
VKNR	48850

GOP 88310B (8 €) Tests nach § 4a TestV

GOP 99531 (8 €) sonstige Tests
jeweils x Gesamtanzahl Abstriche

Hinweis: Abstrich nicht abrechenbar bei Tests des Praxispersonals.

GOP 88312B Tests nach § 4a (3,50 € je Testkit)

GOP 88312 sonstige Tests (3,50 € je Testkit)
jeweils x Gesamtanzahl Testkits

Hinweis: Ab 1. Juli 2021 gilt eine Sachkostenpauschale für die Testkits.
Es müssen keine Euro-Beträge mehr unter Feldkennung 5012 erfasst werden
(ggf. gibt es hier noch eine veraltete Meldung in Ihrem PVS)

Die Tests und Abstriche dürfen nur je Monat (nicht für das ganze Quartal) **und getrennt nach Leistungsort** zusammengefasst werden (je Leistungsort gesonderter Abrechnungsschein).

Sie legen also beispielsweise einen Schein für das Quartal 2021/4 an und rechnen alle Tests vom Oktober mit Datum 31.10.2021, alle Tests vom November mit Datum 30.11.2021 und alle Tests vom Dezember mit Datum 31.12.2021, **jeweils getrennt nach Leistungsort**, ab.

Tests nach § 4a (vormals „Bürgertest“): Pro Standort ist eine eindeutige ID erforderlich, die das örtliche Gesundheitsamt erteilt. Tragen Sie diese „BW-ID“ einmal je Schein im KVDT-Feld 5009 (freier Begründungstext) ein.

Abrechnungsbeispiel

Krankenkasse bzw. Kostenträger 48850 BAS		Abrechnungsschein		05	
Name, Vorname des Versicherten Test nach § 4a, Teststelle 5555 Musterstadt, Beispielstr. 8 Corona-Test Albstadtweg 11 70567 Stuttgart		<input checked="" type="checkbox"/> ambulante Behandlung		<input type="checkbox"/> bei belegärztlicher Behandlung	
geb. am 01.01.2020		<input type="checkbox"/> Unfall, Unfallfolgen		Quartal 4 21	
Kostenträgerkennung 100048850		<input type="checkbox"/> Abklärung somatischer Ursachen vor Aufnahme einer Psychotherapie		<input type="checkbox"/> anerkannte Psychotherapie	
Versicherten-Nr.		Status		Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> F	
Betriebsstätten-Nr.		Arzt-Nr.		Datum	
Diagnosen / ggf. Abrechnungsbegründungen Z02					
Bei Psychotherapie: Datum des Anerkennungsbescheides					
Mutmaßlicher Tag der Entbindung					
Stationäre belegärztliche Behandlung					
Tag Monat Tag Monat von bis					
Ich bin bei der oben genannten Krankenkasse versichert.					
Datum Unterschrift					
Stempel des Vertragsarztes/Therapeuten					
Nr. 51360 • www.praxisformulare.de • Ohm Pflanz Consulting GmbH • Freienburger Str. 38/39 • 70813 Ludwigsfeld					
Nicht zu verwenden bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Schülerunfällen					
Muster 5 (10.2014)					

In diesem Beispiel hat die Praxis im Monat Oktober insgesamt 25 Corona-Antigen-Schnelltests nach § 4a TestV, im November 30 Tests und im Dezember 27 Tests nicht in der Praxis, sondern in einer gesonderten Teststelle erbracht. Der tatsächliche Einkaufspreis der Testkits spielt keine Rolle. Sie werden pauschal mit 3,50 Euro abgegolten.

Kein Ausdruck des Abrechnungsscheins Muster 5 erforderlich! Die Abbildung dient lediglich der Veranschaulichung. Es genügt, wenn Sie einen Schein in Ihrer Praxissoftware anlegen, auf dem Sie die Leistungen dokumentieren und im Rahmen der Quartalsabrechnung mit übertragen.

Dokumentation

Bitte dokumentieren Sie die Leistungserbringung so, dass eine Prüfung des Testanspruchs der jeweiligen Person im Einzelfall und die namentliche Meldung im Infektionsfall gem. § 9 IfSG gewährleistet ist. Rechnungen für Testkits und Personendaten sind **bis 31. Dezember 2024 in der Praxis aufzubewahren** und **nicht an die KV** zu übermitteln. Zu den geforderten Nachweisen zählen laut § 7 Abs. 5 TestV insbesondere:

- Bei Test nach § 4a: Amtlichen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis vorlegen lassen. Öffnungszeiten je Tag und Anzahl der Tests durchführenden Personen je Tag dokumentieren.
- Bei Sachkostenabrechnung: Kaufvertrag oder Rechnung PoC-Testkits aufbewahren.
- Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der getesteten Person, Art der Leistung, Testgrund nach §§ 2 bis 4b TestV, Datum Uhrzeit, Testergebnis und Mitteilungsweg an die getestete Person erfassen.
- Test-ID laut Marktübersicht www.bfarm.de/antigentests festhalten.
- Bei positivem Testergebnis Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt führen.
- Schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests ablegen.